

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 27.04.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 27. April 1923.) 31. Stück.

Inhalt:

- Nr. 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. April 1923, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.
- Nr. 96. Zweite Verordnung vom 25. April 1923, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.)
-

Nr. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

Oldenburg, den 21. April 1923.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Reichsrat beschlossen, die Prüfungsordnung für Apotheker — Anlage der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1904, Gesetzblatt S. 185 — wie folgt abzuändern:

Im § 38 werden die Worte „§ 17 Abs. 4 Ziffer 1 und 2“ ersetzt durch „§ 17 Absatz 3 sowie Absatz 4 Ziffer 1 und 2.“

Oldenburg, den 21. April 1923.

Staatsministerium.

Stein.

Nr. 96.

Zweite Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band Seite 1027 ff.)

Oldenburg, den 25. April 1923.

Das Staatsministerium verordnet zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, S. 1027 ff.) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. November 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, S. 1449) das Folgende:

I. In Artikel 2 treten an die Stelle des Wortes „Genehmigung“ die Worte „vorheriger Zustimmung“, an die Stelle des letzten Wortes „kann“ das Wort „können“.

II. Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes (Betriebskosten außer den für das Haus zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Versicherungsgebühren) höchstens 500 %.“

III. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 2 anstatt „2500—4000 %“ zu setzen „3000—10000 %“.

IV. Hinter Artikel 7 wird folgender neuer Artikel 7a eingefügt:

„Die für das Haus zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Versicherungsgebühren wie Grund- und Gebäudesteuern von Staat, Gemeinde und Kirche, Deich-, Siel- und Wasserachtlasten, Brandkassen-Versicherungsbeiträge, Steuern nach dem gemeinen Wert und dergleichen sind anteilmäßig umzulegen. Dabei sind auch die vom Vermieter selbst benutzten Räume sowie Räume, für welche nicht die gesetzliche Miete zu zahlen ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Miete, die sich für sie errechnen würde, heranzuziehen.“

Der Vermieter kann die Zahlung der im Absatz 1 aufgeführten Betriebskosten erst verlangen, nachdem er die Belege den Mietern oder bei Vorhandensein der Mietervertretung dieser vorgelegt und gemeinschaftlich mit den Mietern oder der Mietervertretung die Gesamtsumme der umzulegenden Betriebskosten in einem Hundertsatz der Gesamtgrundmiete umgerechnet hat. Dieser Hundertsatz ist als Zuschlag zu jeder einzelnen Grundmiete des Hauses hinzuzurechnen.

In Streitfällen entscheidet auf Antrag eines Vertragsteils das Mieteinigungsamt.

Für die Umlegung der Wohnungssteuer ist Artikel 7 maßgebend."

V. In Artikel 13 Absatz 1 ist anstatt „150 v. H.“ zu setzen „750 v. H.“

VI. In Artikel 22 Absatz 2 ist anstatt „100—1000 v. H.“ zu setzen „200—1500 v. H.“

VII. In Artikel 21 Absatz 1 letzter Satz ist anstatt „1 v. H.“ zu setzen „10 v. H.“

Oldenburg, den 25. April 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Meyer-Rodenberg.

